

Antrag zur ordentlichen Mitgliederversammlung
der Deutschen 2.4mR Klassenvereinigung
am 24. März 2017

Detlef Müller-Böling
Michael Tiemann

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Deutsche 2.4mR Klassenvereinigung e.V.
Beitragsordnung

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Er ist jeweils am 1. Januar fällig und wird am 1. Februar per Lastschrift eingezogen.
Mitglieder, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, zahlen einen Aufschlag von 10 Euro

Der Jahresbeitrag ist wie folgt gestaffelt:

Mitgliedschaft (natürliche Person)

30 Euro

Jugendliche (bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres) ohne Boot erhalten eine Ermäßigung von 15 Euro

Vereinsmitgliedschaft (mit max. einem Boot)

30 Euro

Jedes weitere zu registrierende Vereinsboot

20 Euro

Kommt es zu einer Rücklastschrift oder Nichtzahlung bei Zahlung ohne SEPA-Lastschriftmandat erfolgt durch die KV eine Mahnung.

Die Kosten der Rücklastschrift in Höhe von 5 Euro sowie Mahngebühren in Höhe von 5 Euro sind von dem Mitglied zuzüglich zu dem Jahresbeitrag zu zahlen.

Essen, den 24. März 2017

Bremen, den 1. März 2017



Für die Antragsteller

**Antrag zur ordentlichen Mitgliederversammlung
der Deutschen 2.4mR Klassenvereinigung
am 24. März 2017**

Detlef Müller-Böling
Michael Tiemann

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Der neue Vorstand wird aufgefordert eine neue Satzung, die

- an die Erfordernisse des DSV angepasst ist
- Gemeinnützigkeit des Vereins ermöglicht und
- dem Grundsatz „ein Mitglied eine Stimme“ entspricht,

zu entwickeln, Rückkopplungen und Vorschläge der Mitglieder aufzunehmen, mit dem Eintragungsamtsgericht sowie dem Finanzamt abzustimmen sowie in einer a.o. Mitgliederversammlung in der Mitte des Jahres zu verabschieden.

Begründung:

1. Für eine zeitgemäße Weiterentwicklung des Vereins ist die Finanzierung über Spenden notwendig. Dazu ist Gemeinnützigkeit hilfreich.
2. Das bisherige Stimmrecht, bei dem ein Mitglied auch für sein(e) Boot(e) zusätzliche Stimmen erhält ist bisher nicht wirklich praktiziert worden und bietet insbesondere bei Stimmrechtsübertragungen erhebliche vorherige Abstimmungsprobleme.
3. Der Verabschiedungstermin der Satzung sollte so früh wie möglich erfolgen, um Spenden entgegen nehmen zu können, andererseits aber auch genügend Zeit für inhaltliche Abstimmungen innerhalb des Vereins und mit Amtsgericht und Finanzamt belassen.

Bremen, den 1. März 2017


Für die Antragsteller